

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 17. —

---

(No. 1626.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ein erseits und Baden an der erseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten. D. d. den 12ten Mai 1835.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den an dem Thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handelsvereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanzministeriums, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Kommandeur des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens, und Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich-Bayerischen Krone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienstordens, Kommenthur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich-Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des